



Rat der
Europäischen Union

070118/EU XXVII.GP
Eingelangt am 24/07/21

Brüssel, den 29. Januar 2021
(OR. en)

14129/20
PV CONS 30
ENV 813
CLIMA 357

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Umwelt)

17. Dezember 2020

INHALT

Seite

1.	Annahme der Tagesordnung.....	3
2.	Annahme der A-Punkte	
a)	Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten	3
b)	Liste der Gesetzgebungsakte.....	4

Beratungen über Gesetzgebungsakte

3.	Verordnung über das Europäische Klimagesetz.....	5
----	--	---

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4.	Vorlage eines aktualisierten national festgelegten Beitrags (NDC) durch die EU zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC).....	5
5.	Schlussfolgerungen zum Thema „Den Aufbau kreislauffähig und grün gestalten“	5
6.	Schlussfolgerungen zur Digitalisierung zum Wohle der Umwelt	5

Beratungen über Gesetzgebungsakte

7.	Verordnung zur Änderung der Århus-Verordnung (EG) Nr. 1367/2006.....	5
----	--	---

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

8.	Mitteilung mit dem Titel „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit – Für eine schadstofffreie Umwelt“	6
9.	Sonstiges	
a)	Entwaldung beenden	6
b)	Aktueller Gesetzgebungsvorschlag	6
	Verordnung über Batterien und Altbatterien zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG	
c)	Ratifizierung multilateraler Umweltübereinkommen – ein Aufruf zum dringenden Handeln	6
d)	Bericht über die Jahrestagung der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR).....	6
e)	Europäische Konferenz zum Thema „Klimawandel und Wasserdimension in Europa – Stärkung der Resilienz“ (4./5. November 2020)	7
f)	Arbeitsprogramm des künftigen Vorsitzes.....	7

ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	8
---	---

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 13795/20 enthaltene Tagesordnung an.

Bei der Annahme der Tagesordnung für die Tagung beschloss der Rat einstimmig, die Annahme der Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 in der Fassung des Dokuments 9970/20 + COR 1 (hr) + COR 2 (sv) + REV 1 (nl) in die Liste der A-Punkte aufzunehmen, die für die Tagung vorgelegt wurde.

2. Annahme der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

13786/20

Der Rat nahm die in Dokument 13602/20 + COR 1 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Allgemeine Angelegenheiten

5. Beschluss des Rates über den Standpunkt, der in dem mit dem Austrittsabkommen eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf das Protokoll zu Irland/Nordirland zu vertreten ist

C 13987/20
UK

b) Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss über die Bestimmung von Waren, bei denen keine Gefahr besteht, zu vertreten ist
Annahme

C 13912/20
+ COR 1 (bg)
UK

Auswärtige Angelegenheiten

9. Durchführungsbeschluss und Durchführungsverordnung des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo

Annahme

vom AStV (2. Teil) am 16.12.2020 gebilligt

13618/20 + COR 1
13615/20 + ADD 1
13617/20 + ADD 1
CORLX

Delegierte Rechtsakte/Durchführungsrechtsakte

Umwelt

17. Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 6.11.2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1122 im Hinblick auf die Funktionsweise des Unionsregisters gemäß der Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates
Delegierter Rechtsakt – Beschluss, um eine Fristverlängerung zu ersuchen
vom AStV (1. Teil) am 9.12.2020 gebilligt
- 13565/20
12920/20
+ REV 1 (sk)
+ ADD 1
CLIMA

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte** (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

13797/20

Verkehr

1. **Beschluss über ein Europäisches Jahr der Schiene (2021)**  13816/20
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 9.12.2020 gebilligt
- PE-CONS 48/20
TRANS

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 91 AEUV).

Allgemeine Angelegenheiten

2. **Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027**  14039/20
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 11.12.2020 gebilligt
- + ADD 1
9970/20
CADREFIN

Der Rat nahm die Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 in der Fassung des Dokuments 9970/20 + COR 1 (hr) + COR 2 (sv) + REV 1 (nl) an (Rechtsgrundlage: Artikel 312 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 106 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft).

Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. **Verordnung über das Europäische Klimagesetz**
Allgemeine Ausrichtung

①C 14004/20
10868/20
6547/20

Der Rat legte die in Dokument 14171/20 wiedergegebene allgemeine Ausrichtung fest.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4. **Vorlage eines aktualisierten national festgelegten Beitrags (NDC) durch die EU zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC)**
Billigung

② 14005/20

Der Rat billigte einstimmig die Vorlage durch die EU.

5. **Schlussfolgerungen zum Thema „Den Aufbau kreislauffähig und grün gestalten“**
Billigung

② 13852/20 + COR 1
6766/20 + ADD 1

Der Rat nahm die in Dokument 14167/20 enthaltenen Schlussfolgerungen an.

6. **Schlussfolgerungen zur Digitalisierung zum Wohle der Umwelt**
Billigung

② 13957/20

Der Rat nahm die in Dokument 14169/20 enthaltenen Schlussfolgerungen an.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

7. **Verordnung zur Änderung der Århus-Verordnung (EG) Nr. 1367/2006**
Allgemeine Ausrichtung

①C 13937/20
11853/20

Der Rat legte die in Dokument 14208/20 wiedergegebene allgemeine Ausrichtung fest.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

8. **Mitteilung mit dem Titel „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit – Für eine schadstofffreie Umwelt“
Gedankenaustausch**

 13521/20
11976/20 + ADD 1

Der Rat führte anhand der vom Vorsitz ausgearbeiteten Fragen (Dok. 13521/20) einen Gedankenaustausch über die Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit.

Sonstiges

9. a) **Entwaldung beenden**

Informationen der französischen Delegation, unterstützt von der italienischen Delegation

 14009/1/20 REV 1

Der Rat nahm die Informationen der französischen Delegation sowie die Bemerkung der anderen Delegationen zur Kenntnis.

- b) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

Verordnung über Batterien und Altbatterien zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG
Vorstellung durch die Kommission

 13944/20 + ADD 1

Der Rat nahm Kenntnis von der Vorstellung durch die Kommission.

- c) **Ratifizierung multilateraler Umweltübereinkommen – ein Aufruf zum dringenden Handeln**

Informationen der Kommission

 13669/20

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

- d) **Bericht über die Jahrestagung der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR)**

Informationen der spanischen Delegation

 13877/20

Der Rat nahm die Informationen der spanischen Delegation sowie die Bemerkung der anderen Delegationen und der Kommission zur Kenntnis.

- e) **Europäische Konferenz zum Thema „Klimawandel und Wasserdimension in Europa – Stärkung der Resilienz“** 13664/20
(4./5. November 2020)
Informationen der portugiesischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen der portugiesischen Delegation zur Kenntnis.

- f) **Arbeitsprogramm des künftigen Vorsitzes**
Informationen der portugiesischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen der portugiesischen Delegation mit Blick auf ihren kommenden Vorsitz zur Kenntnis.

-
- ① erste Lesung
 ② Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)
 C Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten

Zu A-Punkt 2: **Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027
Annahme des Gesetzgebungsakts**

GEMEINSAME UND EINSEITIGE ERKLÄRUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES UND DER KOMMISSION

1. Finanzausstattung prioritärer Programme, Kosten von „NextGenerationEU“ und Flexibilität

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Aufstockung der Finanzausstattung spezifischer Programme und zur Anpassung von Basisrechtsakten

„Unbeschadet der Befugnisse der Gesetzgebungs- und Haushaltsbehörde kommen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission überein, die in den Basisrechtsakten oder gegebenenfalls in der Finanzplanung vorgesehene jeweilige Finanzausstattung der vom Europäischen Parlament ermittelten Programme um 2,5 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 aufzustocken. Dies wird – unbeschadet der möglichen Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments im Jahr 2021 – durch eine entsprechende Verringerung der im Rahmen der MFR-Obergrenzen verfügbaren Spielräume erreicht.“

Unbeschadet der Gesetzgebungsbefugnisse der Organe kommen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission überein, in die Basisrechtsakte der in Anhang II der MFR-Verordnung aufgeführten Programme eine Bestimmung über die Aufstockung der jeweiligen Finanzausstattung um die darin genannten Beträge aufzunehmen. Bei Programmen, in denen Haushaltsgarantien vorgesehen werden, findet der zusätzliche Betrag seinen Niederschlag in der zusätzlichen Höhe der gewährten Garantien.“

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Verwendung von Rückflüssen aus der AKP-Investitionsfazilität zugunsten des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit

„Der Rat kommt überein, dass ein Betrag von bis zu 1 Mrd. EUR (zu Preisen von 2018), der aus Rückflüssen aus der AKP-Investitionsfazilität für Maßnahmen im Rahmen des 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds stammt, im Zeitraum 2021-2027 zugunsten des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit verwendet wird. Die drei Organe stimmen darin überein, dass das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit in der Lage sein sollte, diese Mittel aufzunehmen.“

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Wiederverwendung freigegebener Mittel im Zusammenhang mit dem Forschungsprogramm

„Unbeschadet ihrer institutionellen Vorrechte kommen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission überein, für das Forschungsprogramm Mittel für Verpflichtungen wieder einzusetzen, die dem Betrag an freigegebenen Mitteln in Höhe von bis zu 0,5 Mrd. EUR (zu Preisen von 2018) im Zeitraum 2021-2027 entsprechen, der sich aus der vollständigen oder teilweisen Nichtumsetzung von Projekten des genannten Programms oder seines Vorgängerprogramms ergibt, wie dies in Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltseinrichtung vorgesehen ist.“

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Behandlung von „NextGenerationEU“-Zinskosten und -Rückzahlungen im MFR 2021-2027

„Die drei Organe stimmen darin überein, dass bei den Ausgaben zur Deckung der Finanzierungskosten von „NextGenerationEU“ angestrebt werden soll, dass diese nicht zu Kürzungen bei EU-Programmen und -Mitteln führen.“

Die drei Organe stimmen darin überein, dass die Behandlung von „NextGenerationEU“-Zinskosten und -Rückzahlungen im MFR 2021-2027, die derzeit für die sieben Jahre auf 12,9 Mrd. EUR veranschlagt werden, die Frage, wie dies in künftigen MFR ab 2028 behandelt werden soll, nicht präjudiziert.

Die drei Organe kommen überein, auf die Einführung ausreichender neuer Eigenmittel hinzuarbeiten, um einen Betrag zu decken, der den erwarteten Ausgaben für Rückzahlungen und Zinsen entspricht.“

2. Eigenmittel

Erklärung der Kommission zur Einführung von auf einer Digitalabgabe basierenden Eigenmitteln

„Die Kommission wird unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf internationaler Ebene ihre Arbeit an der Vorlage der erforderlichen Vorschläge für die Einführung einer Digitalabgabe in der Union beschleunigen und so bald wie möglich, spätestens jedoch bis Juni 2021, einen Vorschlag für einen Basisrechtsakt vorlegen. Sie wird auf dieser Grundlage vorschlagen, dass die Einnahmen aus der Digitalabgabe ab Januar 2023 Eigenmittel darstellen.“

Erklärung der Kommission zur Einführung von auf der Finanztransaktionssteuer basierenden Eigenmitteln

„Die Beratungen über die Finanztransaktionssteuer im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit sind derzeit im Gange und sollen bis Ende 2022 abgeschlossen werden. Sollte eine Einigung über diese Finanztransaktionssteuer erzielt werden, so wird die Kommission einen Vorschlag vorlegen, um Einnahmen aus dieser Finanztransaktionssteuer als Eigenmittel auf den EU-Haushalt zu übertragen.“

Sollte bis Ende 2022 keine Einigung erzielt werden, so wird die Kommission auf der Grundlage von Folgenabschätzungen neue Eigenmittel auf der Grundlage einer neuen Finanztransaktionssteuer vorschlagen. Die Kommission wird sich bemühen, diese Vorschläge bis Juni 2024 vorzulegen, damit sie bis zum 1. Januar 2026 eingeführt werden kann.“

3. Rolle der Haushaltsbehörde

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Haushaltskontrolle in Bezug auf neue Vorschläge auf der Grundlage von Artikel 122 AEUV mit potenziell spürbaren Auswirkungen auf den Haushalt der Union

„in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission (im Folgenden ‚die drei Organe‘) stellen fest, dass Artikel 122 AEUV eine Rechtsgrundlage für den Erlass von Maßnahmen zur Bewältigung spezifischer Krisensituationen bietet, die potenzielle Auswirkungen für den Haushalt nach sich ziehen können, welche wiederum die Entwicklung der Ausgaben der Union innerhalb der Grenzen ihrer Eigenmittel beeinflussen können.
- (2) Angesichts ihrer in den Verträgen festgelegten Haushaltsbefugnisse ist es angezeigt, dass die beiden Teile der Haushaltsbehörde über die Auswirkungen solcher geplanten Rechtsakte auf den Haushalt beraten, sofern diese Auswirkungen aller Voraussicht nach spürbar sind. Zu diesem Zweck sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat alle sachdienlichen Informationen zur Unterstützung ihrer Beratungen zur Verfügung stellen —

WIRD FOLGENDES VEREINBART:

1. In dieser Erklärung werden die Modalitäten für ein Verfahren der Haushaltskontrolle (im Folgenden ‚Verfahren‘) zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat mit aktiver Unterstützung der Kommission niedergelegt.
2. Dieses Verfahren kann in Bezug auf einen Vorschlag der Kommission für einen Rechtsakt des Rates auf der Grundlage von Artikel 122 AEUV mit potenziell spürbaren Auswirkungen auf den Haushalt der Union angewandt werden.
3. Die Kommission fügt einem solchen Vorschlag stets eine Bewertung der Auswirkungen des vorgeschlagenen Rechtsakts auf den Haushalt bei und gibt an, ob der betreffende Rechtsakt ihrer Ansicht nach spürbare Auswirkungen auf den Haushalt der Union haben könnte. Auf dieser Grundlage können das Europäische Parlament und der Rat beantragen, dass das Verfahren eingeleitet wird.
4. Das Verfahren findet in einem gemeinsamen Ausschuss statt, der sich jeweils aus Vertretern auf geeigneter Ebene des Europäischen Parlaments und des Rates zusammensetzt. Die Kommission wird sich an den Arbeiten des gemeinsamen Ausschusses beteiligen.

5. Unbeschadet der Befugnisse des Rates nach Artikel 122 AEUV nehmen das Europäische Parlament und der Rat einen konstruktiven Dialog auf, um unter gebührender Berücksichtigung der Dringlichkeit der Angelegenheit zu einem gemeinsamen Verständnis bezüglich der Auswirkungen des geplanten Rechtsakts auf den Haushalt zu gelangen.
6. Das Verfahren sollte über einen Zeitraum von höchstens zwei Monaten laufen, es sei denn, der betreffende Rechtsakt muss vor einem bestimmten Zeitpunkt oder – falls die Dringlichkeit der Angelegenheit dies erfordert – innerhalb einer vom Rat festgesetzten kürzeren Frist erlassen werden.“

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Neubewertung der Bestimmungen der Haushaltssordnung betreffend die externen zweckgebundenen Einnahmen und die Anleihe- und Darlehenstransaktionen

„Vor dem Hintergrund von ‚NextGenerationEU‘ kommen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission überein, dass im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Haushaltssordnung die folgenden Aspekte bewertet und gegebenenfalls überarbeitet werden:

- die Bestimmungen betreffend die externen zweckgebundenen Einnahmen, insbesondere im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltssordnung;
- die Bestimmungen betreffend die Berichterstattung über Anleihe- und Darlehenstransaktionen.

Die drei Organe stellen fest, dass die bestehenden Regelungen zu Prüfungen und Entlastungsverfahren für zweckgebundene Einnahmen gelten.“

4. Querschnittsthemen – Klima, biologische Vielfalt, Gleichstellung von Männern und Frauen und Ziele für nachhaltige Entwicklung

Erklärung der Kommission zur Methodik zur Verfolgung klimabezogener Ausgaben und zur Beteiligung des Europäischen Parlaments und des Rates

„Die Kommission wird dafür sorgen, dass die Methodik zur Verfolgung klimabezogener Ausgaben zugänglich, transparent und öffentlich verfügbar ist. Die Kommission wird mit dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Gedankenaustausch über die Methodik zur Verfolgung klimabezogener Ausgaben führen. Transparenz und Informationsaustausch mit dem Parlament und dem Rat über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Klimaziele werden ein zentraler Grundsatz der Verfolgung klimabezogener Ausgaben sein.“

Erklärung der Kommission zu den Klimaschutzbeiträgen je Programm

„Unbeschadet der Gesetzgebungsbefugnisse des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die einschlägigen sektorspezifischen Basisrechtsakte werden die Klimaschutzbeiträge für den Zeitraum 2021-2027, mit denen ein Gesamtziel von mindestens 30 % des Gesamtbetrags des Unionshaushalts und der ‚NextGenerationEU‘-Ausgaben erreicht werden soll, für die einschlägigen Programme und Fonds wie folgt angegeben:

<u>Programme</u>	<u>Erwarteter Mindestbeitrag</u>
<u>Horizont Europa</u>	<u>35 %</u>
<u>ITER</u>	<u>100 %</u>
<u>Fonds ‚InvestEU‘</u>	<u>30 %</u>
<u>Fazilität ‚Connecting Europe‘</u>	<u>60 %</u>
<u>EFRE</u>	<u>30 %</u>
<u>Kohäsionsfonds</u>	<u>37 %</u>
<u>REACT-EU</u>	<u>25 %</u>
<u>Aufbau- und Resilienzfazilität</u>	<u>37 %</u>
<u>GAP 2021-2022</u>	<u>26 %</u>
<u>GAP 2023-2027</u>	<u>40 %</u>
<u>EMFF</u>	<u>30 %</u>
<u>LIFE</u>	<u>61 %</u>
<u>Fonds für einen gerechten Übergang</u>	<u>100 %</u>
<u>NDICI</u>	<u>25 %</u>
<u>ÜLG</u>	<u>25 %</u>
<u>Heranführungshilfe</u>	<u>16 %</u>

Die Kommission wird diese Klimaschutzbeiträge als Bezugspunkt heranziehen, um Abweichungen zu bewerten und im Falle unzureichender Fortschritte Maßnahmen vorzuschlagen.“

Erklärung der Kommission zur Methodik zur Verfolgung biodiversitätsbezogener Ausgaben und zur Beteiligung des Europäischen Parlaments und des Rates

„Die Kommission wird dafür sorgen, dass die Methodik zur Verfolgung biodiversitätsbezogener Ausgaben zugänglich, transparent und öffentlich verfügbar ist. Nach Abschluss einer kürzlich von der Kommission eingeleiteten Studie über die Methodik wird die Kommission mit dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Gedankenaustausch über diese Methodik führen. Transparenz und Informationsaustausch mit dem Parlament und dem Rat über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Biodiversitätsziele sind von entscheidender Bedeutung für die Verfolgung.“

5. Weitere Erklärungen

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU EINER HALBZEITÜBERPRÜFUNG/HALBZEITREVISION

„Die Kommission wird bis zum 1. Januar 2024 eine Überprüfung der Funktionsweise des MFR vorlegen.

Im Zusammenhang mit dieser Überprüfung werden gegebenenfalls Vorschläge für die Revision der MFR-Verordnung gemäß den im AEUV festgelegten Verfahren vorgelegt.“

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS

„In der Erklärung der Kommission zu den Klimaschutzbeiträgen pro Programm wird für den ‚Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor‘ (ITER) Folgendes angegeben: ein erwarteter Beitrag von 100 % im Hinblick auf die Erreichung eines Gesamtziels von mindestens 30 % des Gesamtbetrags des Unionshaushalts und der NGEU-Ausgaben. In diesem Zusammenhang weist Österreich darauf hin, dass die Ziele in den sektoralen Rechtsvorschriften/Programmen dem Ziel einer klimaneutralen EU bis 2050 entsprechen und zur Verwirklichung der neuen Klimaziele der Union für 2030 beitragen sollen. ITER wird jedoch nicht zur Verwirklichung der neuen Klimaziele der Union für 2030 und des Ziels einer klimaneutralen EU bis 2050 beitragen, da der Forschungs- und Versuchsreaktor in den nächsten Jahren keinen Strom erzeugen wird. Auch das Folgeprojekt DEMO (DEMOnstrationsreaktor für Kernfusion) wird noch nicht zu den Zielen des Übereinkommens von Paris beitragen können. Vielmehr werden sich die mit dem Bau verbundenen CO₂-Emissionen netto negativ auswirken.

Angesichts der Tatsache, dass

- der Europäische Rechnungshof darauf hingewiesen hat, dass das Konservativitätsprinzip, das von der Weltbank entwickelt wurde, bei den EU-Klimakoeffizienten für bestimmte Bereiche nicht eingehalten wurde, und
- diese Koeffizienten auch vom Klassifizierungsrahmen der OECD abweichen und
- die negativen Auswirkungen von Investitionen nicht berücksichtigen,

sollten die EU-Ausgaben für ITER nicht als Beitrag zum allgemeinen Klimaziel von 30 % angerechnet werden.“

ERKLÄRUNG POLENS

„Die vollständige und in gutem Glauben erfolgende Umsetzung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates und der damit zusammenhängenden Erklärungen der Kommission zur Auslegung und Anwendung der Verordnung über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union berührt die grundlegenden nationalen Interessen Polens und ist eine Voraussetzung für die Zustimmung Polens zu allen Rechtsakten im Zusammenhang mit dem mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2021 bis 2027, einschließlich ‚NextGenerationEU‘.“